

## **Satzung**

### **über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung der Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2011 vom 27.04.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 31.400.000 € festgesetzt.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 78 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung der Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2011 vom 27.04.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 27.04.2011

Ritter  
Bürgermeisterin